



SCHNEISINGEN



Elternbeitragsreglement

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom

Inkraftsetzung per 1. August 2018

Gestützt auf das Kinderbetreuungsreglement über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Schneisingen erlässt die Gemeindeversammlung folgende Richtlinien:

1 Allgemein

Das Elternbeitragsreglement ist Teil des Kinderbetreuungsreglements und hat Gültigkeit für alle Betreuungsinstitutionen (Kindertagesstätte, Tagesstrukturen, öffentliche Tagesschulen und Tagesfamilien, sofern sie durch einen offiziellen Regionalverband vermittelt werden).

2 Zielsetzung

Die Gemeinde Schneisingen stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicher.

Die Unterstützung durch die Gemeinde Schneisingen verfolgt folgende Ziele:

- a) Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung
- b) Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration von Kindern und damit der Ausbau der Chancengerechtigkeit
- c) Förderung der Standortattraktivität der Gemeinde (als Wohn- und Arbeitsort)
- d) Erhöhung des Wirkungsgrades der Bildungsinvestitionen
- e) Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten auf Betreuung in Familie und/oder in Betreuungsangeboten sowie Form und Standort der Betreuung.

3 Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte und Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Schneisingen.

Die Erwerbstätigkeit muss folgende Kriterien erfüllen

- a) zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120%;
- b) einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120%;
- c) einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20%.

Der Umfang des Anspruchs auf finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde entspricht maximal der Erwerbstätigkeit gemäss 3 a) – 3 c) (Beispiel: Bei zwei Erziehungsberechtigten mit einer 120% Erwerbstätigkeit beträgt die maximal subventionierte Betreuungseinheit 20%, d.h. 1 Betreuungstag oder 2 x ½ Betreuungstage pro Woche in einer Kindertagesstätte).

Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden

- a) die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung;
- b) die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung;
- c) der Grad der Invalidität bei IV-Beziehenden.

Der Gemeinderat ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

4 Besondere Anspruchsberechtigung

Erziehungsberechtigte ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit haben Anspruch auf eine finanzielle Beteiligung durch die Gemeinde Schneisingen, wenn

- a) eine Empfehlung einer Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes vorliegt;

- b) eine sprachliche Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen angezeigt ist;
- c) eine physische oder psychische Überbelastung (Nachweis durch einen Facharzt) der Erziehungsberechtigten vorliegt, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht;
- d) eine Entlastung, eine dringliche Unterstützung oder der Schutz eines Kindes (z.B. bei Gefährdung der Entwicklung des Kindes) dies verlangt;
- e) eine wirtschaftliche Notlage verhindert werden soll, um das Familiensystem langfristig zu stabilisieren.

5 Antragstellung

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Die Erziehungsberechtigten reichen das offizielle Antragsformular bei der Abteilung Finanzen ein. Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt sein und alle notwendigen Unterlagen müssen beigelegt sein. Bei fehlenden Angaben und/oder Unterlagen besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

Mit dem Antrag wird der Abteilung Steuern und Finanzen die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Schneisingen notwendigen Daten, unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

Die finanzielle Unterstützung wird erstmals ab dem Monat erfolgen, in welchem der Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.

Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der finanziellen Unterstützung ausgestellt.

6 Massgebendes Einkommen

Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen, zuzüglich:

- 20% des steuerbaren Vermögens;
- Einkaufsbeiträgen an die 2. Säule und Beiträge an die Säule 3a;
- Liegenschaftsunterhaltskosten, die den Pauschalabzug übersteigen.
- Freiwillige und politische Zuwendungen
- Einkommen im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens (BGSA)

Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagung darf nicht älter als 2 Jahre sein.

Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung. Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens einem Jahr bestehen oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

7 Berechnungsgrundlage

Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens Ziffer 6.

Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung im Sinne der Ziffer 6 vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird das massgebende Einkommen durch die Gemeinde Schneisingen provisorisch berechnet.

Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungseinheiten ausbezahlt, als effektiv (gemäss Nachweis der Betreuungsinstitution) bezogen werden. Die Gemeinde Schneisingen behält sich vor, dies stichprobenmässig zu überprüfen.

Bei der Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Schneisingen werden von den maximalen Tarifen der Betreuungsinstitutionen bzw. den Normkosten die minimale Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls der Beitrag von Arbeitgebern, umgerechnet auf eine Betreuungseinheit, abgezogen. Die Höhe der finanziellen Unterstützung entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag.

Der Sockelbetrag von 20% ist in jedem Fall von den Gesuchstellenden zu tragen. Eltern mit einem massgebenden Einkommen von weniger als Fr. 30'000 erhalten folglich einen Unterstützungsbeitrag von maximal 80% der Betreuungskosten.

Eltern mit einem massgebenden Einkommen ab Fr. 100'001 und höher kommen für die gesamten Betreuungskosten selber auf. Sie erhalten keinen Unterstützungsbeitrag.

8 Quellenbesteuerung

Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise ein. Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 25%.

9 Änderung der Verhältnisse

Die Antragsstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als + / - 20%, des Betreuungsumfanges sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Schneisingen innert einer Woche nach der Änderung der Abteilung Finanzen melden.

Verändert sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 20%, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation provisorisch berechnet. Die daraus resultierende finanzielle Unterstützung gilt ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.

Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und sind die neu berechneten finanziellen Unterstützungen höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.

Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 20% von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen.

Weist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung eine Abweichung von mehr als 20% gegenüber der provisorischen Berechnung auf, kann die finanzielle Unterstützung rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen werden.

10 Auszahlung

Die finanzielle Unterstützung wird in der Regel monatlich nach Bezug der Leistung und bei Vorweisung der Rechnung und der Zahlungsquittung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt. Die Gemeinde Schneisingen kann auf Antrag mit den Erziehungsberechtigten auch eine andere Auszahlungsregelung vereinbaren.

Bezahlte Rechnungen müssen spätestens 6 Monate, nachdem sie ausgestellt wurden, zur Berechnung der finanziellen Unterstützung eingereicht werden. Es gilt das Rechnungsdatum der Betreuungsinstitution.

Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Betreuungsinstitutionen nicht nach, kann eine Auszahlung direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.

Ungerechtfertigte Auszahlungen werden von der Gemeinde Schneisingen zurückgefordert.

11 Umfang der finanziellen Unterstützung

<u>Massgebendes Einkommen</u> (gemäss Ziffer 6)	Höhe der Subvention
Abstufung	20% Sockelbetrag
Bis Fr. 30'000	80%
Fr. 30'001 – Fr. 35'000	75%
Fr. 35'001 - Fr. 40'000	70%
Fr. 40'001 - Fr. 45'000	65%
Fr. 45'001 - Fr. 50'000	60%
Fr. 50'001 - Fr. 55'000	55%
Fr. 55'001 - Fr. 60'000	50%
Fr. 60'001- Fr. 70'000	40%
Fr. 70'001 - Fr. 80'000	30%
Fr. 80'001 - Fr. 90'000	20%
Fr. 90'001 - Fr. 100'000	10%
Ab Fr. 100'001	0%

Kindertagesstätten:

Betreuungseinheit	Normkosten	Sockelbetrag Erziehungsberechtigte
Kita – ganzer Tag, Kinder von 0-18 Monaten	135 Fr.	20% = 27 Fr.
Kita – ganzer Tag, Kinder ab 18 Monate	115 Fr.	20% = 23 Fr.

Tagesstrukturen:

Betreuungseinheit	Normkosten	Sockelbetrag Erziehungsberechtigte
Frühbetreuung morgens 6.30h – 8.15h	14 Fr	20% = 2.80 Fr.
Mittagsbetreuung 11.45 – 13.15h	25 Fr.	Essenskosten
Nachmittagsbetreuung Modul Frühnachmittag 13.15 – 15.30h	25 Fr.	20% = 5 Fr.
Nachmittagsbetreuung Modul Spätnachmittag 15.15 – 18.00h	25 Fr.	20% = 5 Fr.
Ganzer Nachmittag 13.15 – 18.00h	35 Fr.	20% = 7 Fr.
Ferienbetreuung 6.30 – 18.00h	80 Fr.	20% = 16 Fr.

Tagesfamilien*:

Betreuungseinheit	Normkosten	Sockelbetrag Erziehungsberechtigte
Pro Stunde Kinder bis 18 Monate	10.50 Fr.	20% = 2.10 Fr.
Pro Stunde Kinder ab 18 Monate	9.50 Fr.	20% = 1.90 Fr.
Pro Essen	6.50 Fr. / 8.50 Fr.	20% = 1.30 Fr./1.70 Fr.

* Es werden nur Erziehungsberechtigte finanziell unterstützt, welche ein Betreuungsverhältnis mit Tagesfamilien eingehen, die durch einen offiziellen Regionalverband vermittelt werden.

Berechnungsbeispiel:

Die Kindertagesstätte kostet pro Tag Fr. 110.-. Die Eltern haben ein jährliches steuerbares Einkommen von Fr. 73'000 ohne steuerbares Vermögen.

Eltern bezahlen einen Grundtarif von 20%	Fr. 22.00
--	-----------

Gemeindebeitrag 30% (nach Abzug des Sockelbetrages) von Fr. 88.-	Fr. 26.40
--	-----------

Restbeitrag Eltern 70% (nach Abzug des Sockelbetrages) von Fr. 88.-	Fr. 61.60
---	-----------

Höhe der finanziellen Beteiligung (Gemeinde):	Fr. 26.40/pro Tag
---	-------------------

Die Eltern bezahlen in diesem Beispiel:	Fr. 83.60/pro Tag
---	-------------------

12 Inkraftsetzung

Dieses Elternbeitragsreglement tritt mit der Genehmigung der Gemeindeversammlung per 1. August 2018 in Kraft.

GEMEINDERAT SCHNEISINGEN

Gemeindeammann	Gemeindeschreiber
----------------	-------------------

Adrian Baumgartner

Beat Rohner